Die Zeit
25./IV. 1917

40

Der Standpunkt der Kaufmannschaft.

Aeußerungen des Gremialsekretärs Dr. Otto Müller.

Der Sekretär des Greniums der Wiener Kaufmannschaft, Herr Dr. Otto Müller, äußerte sich gegenüber einem unserer Mitarbeiter wie folgt:

„Die in den letzten Tagen beobachteten auffallenden Preisverschiebungen in einzelnen Artikeln, namentlich im Schuhwarenhandel, sind allerdings zurückzuführen auf die dieser Tage in Kraft getretene Verordnung betreffend die Regelung des Verkaufes von Schuhwaren. Auf Grund dieser Verordnung mußten größere Partien alter Waren, die noch aus der Friedenszeit oder aus den ersten beiden Kriegsjahren stammten, im Preise neu kalkuliert werden, und es ergaben sich auf Grund der neuen ermäßigten und genau festgelegten Gewinnzuschläge natürlich zuweilen sehr erhebliche Unterschiede im Vergleich zu den jetzt üblichen hohen Kriegspreisen.

Was die ebenfalls in diesen Tagen häufigen Preisherabsetzungen in der Textilbranche und in anderen auf Lager gehaltenen Bedarfsartikeln anlangt, sind sie gleichfalls eine Folge der neuen Preistreibereiverordnung. Sie entspringen aber nicht etwa allein der bisherigen Preisstellung, sondern, das muß mit Nachdruck betont werden, auch dem Ruhebedürfnis der Kaufmannschaft, die nicht der Gefahr ausgesetzt sein will, angesichts eines häufig unklaren Tatbestandes mit den scharfen Strafbestimmungen in Kollision zu kommen.

In gewisser Hinsicht werden eben auch, wie ja vorauszusehen war, durch die neuen Verordnungen im kaufmännischen Gebaren tiefgehende Umwälzungen hervorgerufen. Der Kaufmann, der jetzt nach den jeweiligen Gestehungskosten sich richten muß, war bisher nicht gewöhnt, auf Grund der Gestehungskosten zu kalkulieren. Für ihn und seine Preiskalkulation waren bisher maßgebend Angebot und Nachfrage. Jetzt wird nun von den Behörden der Standpunkt vertreten, daß Angebot und Nachfrage nicht mehr als das regulierende Prinzip zu gelten habe. Der Krieg und die von ihm geschaffene Knappheit hat fast alle Waren zu Bedarfsartikeln gemacht, nach denen stürmische Nachfrage herrscht, so daß ein Emporschnellen aller Preise die Folge war. Nach den neuen Vorschriften darf der Kaufmann bei seiner Kalkulation nur einen ‚bürgerlichen' Gewinn in Anschlag bringen. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner bekannten, im März dieses Jahres gefällten Ueniissimarentscheidung das Ausmaß dieses bürgerlichen Gewinnes klar umschrieben: Der Gewinn an einem Artikel darf nicht höher sein, als, absolut genommen, bereits im Frieden an diesem Artikel verdient wurde. Der Gewinn darf also nicht mehr verzentuell mit dem Preis der Ware gleichen Schritt halten, sondern er darf sich nur in den Grenzen des vor dem Kriege erzielten absoluten Gewinnsatzes halten. Auch die Preisprüfungsstellen dürfen nach § 36 der Preistreibereiverordnung nur diesen bürgerlichen Gewinn zulassen. Der Kaufmann muß also neu kalkulieren, er muß vor allem jetzt den Gestehungspreis zur Grundlage seiner Berechnung machen. Hat er alte Restbestände, die aus den Jahren 1914 und 1915 stammen, dann darf er sie nur unter Zuschlag des festgelegten bürgerlichen Gewinnes zu den ursprünglichen, relativ sehr niedrigen Gestehungskosten losschlagen. Daraus ergeben sich nun die überraschend billigen Preise einzelner Partien an alten Textilwaren und seit zwei oder drei Jahren am Lager liegenden Schuhwaren. Von Bestand können diese Preisermäßigungen natürlich nicht sein. Sie werden wieder verschwinden, sobald die noch vorhandenen alten Vorräte ausverkauft sind und wieder neue Bestände zum Verkauf kommen, die, im Kriege erzeugt, unter verhältnismäßig hohen Gestehungskosten angeschafft wurden."